

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Gelterkinden

vom 22. Juni 2016

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur

Art. 1

Die Bürgergemeinde Gelterkinden (im folgenden Bürgergemeinde genannt) ist eine autonome öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

Aufgaben (§ 136 GG)

Art. 2

Der Bürgergemeinde kommen folgende Aufgaben zu:

- Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
- Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
- Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.

2. Organisation der Bürgergemeinde

Organe

Art. 3

Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgergemeinde-Versammlung als Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Bürgerrat, der/die

Bürgergemeindepräsidentln und die Kontrollorgane.

2.1 Stimmberechtigung

Stimmrecht (§ 141 GG 2 GpR) Art. 4

¹Stimmberechtigt sind alle im Kanton wohnenden Gelterkinder Bürger, denen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten zukommt.

²Die ausserhalb Gelterkinden wohnenden Bürger haben das Stimm-Material und die Einladung zur Bürgergemeindeversammlung persönlich zu verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis auf Widerruf.

³Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

Art der Willensäusserung Art. 5

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindeversammlung und an der Urne.

2.2 Bürgergemeindeversammlung

Befugnisse (§§ 47 + 140 GG) Art. 6

Der Bürgergemeindeversammlung stehen unter Vorbehalt von Art. 11 folgende Befugnisse zu:

- 1. Erlass der Bürgergemeindeordnung
- 2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne
- 3. Beschlussfassung über die Entschädigung des Bürgerrates
- 4. Genehmigung des jährlichen Budgets
- 5. Erteilung der Kredite für Bauten, Einrichtungen und andere einmalige Aufgaben, vorbehältlich der Finanzkompetenz des Bürgerrates
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde
- 7. Genehmigung von Nachtragskrediten
- 8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- 9. Beschlussfassung über die Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen
- Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Bürgergemeinde neue Ausgaben zur Folge haben, sowie die Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt
- 11. Genehmigung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde und ihrer Unternehmungen
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der Kommissionen, des Schreibers oder der Schreiberin, des Kassiers oder der Kassierin, sowie der Stiftungsratsmitglieder der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden
- 13. Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Bürgersteuer und Festsetzung des Steuerfusses
- 15. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde

Einberufung Art. 7 (§§ 54 + 143 GG) ¹Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.

²Ordentlicherweise geschieht dies, wenn Geschäfte vorliegen, die auf Grund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung von der Bürgergemeindeversammlung zu behandeln sind.

³Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ist einzuberufen:

- auf schriftliches Begehren von mindestens 5 (fünf) Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes
- 2. auf Anordnung des Regierungsrates

Einladung (§ 55 GG) Art. 8

Die Stimmberechtigten sind spätestens zehn Tage vor der Bürgergemeindeversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden einzuladen.

Bekanntgabe Art. 9 Die Anträge des Bürgerrates werden der Bürgergemeindeversammlung in Anträge des der Regel mündlich unterbreitet und sind kurz zu begründen. Bürgerrates (§ 56 GG)

Protokoll (§§ 59/60 GG Über die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Geneh-

migung zu unterbreiten ist.

2.3 Urnenabstimmung und -wahlen

Art. 10

	2.3 Official summing and -wanten				
	Obligatorische Urnenabstim- mung (§ 141 GG)	Art. 11	 Der Urnenabstimmung unterliegen: 1. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung (obligatorisches Referendum); 		
			 Beschlüsse der Gemeindeversammlung, wenn dies ein Zehntel der Stimmberechtigten unterschriftlich innert dreissig Tagen verlangt (fa- kultatives Referendum). Budgets, Rechnungen, Einbürgerungsbe- schlüsse, Wahlen und gegebenenfalls der Steuerfuss sind vom Refe- rendum ausgenommen. 		
	Urnenwahl (§ 142 GG)	Art. 12	Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt: 1. Bürgerrat		
			 der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin aus der Mitte des Bürgerrates. 		
	Wahlverfahren (§ 67b GG)	Art. 13	¹ Für alle Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).		
			² Stille Wahl ist bei folgender Urnenwahl möglich: 1. Bürgerrat		
			2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin		
	Stille Wahl (§ 30 GpR)	Art. 14	Für das Verfahren über die stille Wahl gilt das Gesetz über die politischen Rechte.		
2. 4 Der Bürgerrat					
	Mitglieder	Art. 15	Der Bürgerrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern.		

witghodor	A11. 10	Der Durgerrat besteht aus 3 (turn) mitgliedern.
Amtsdauer/ Ersatzwahl (§ 12/12a/13 GG)	Art. 16	Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli der Jahre 2016, 2020 usw. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Während der Amtsdauer frei werdende Sitze sind möglichst bald neu zu besetzen.
Befugnisse (§ 70/144 GG)	Art. 17	¹ Der Bürgerrat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Bürgergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

(§ 145 GG)		 ²Der Bürgerrat ist befugt zum Erlass von: Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde Dienstvorschriften für Bürgergemeindepersonal Er kann bei Verstössen gegen Reglemente und Verordnungen der Bürgergemeinde, Ordnungsbussen bis CHF 200 aussprechen.
(§ 72 GG)		 ³Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde. ⁴Als vollziehender Behörde obliegen dem Bürgerrat insbesondere: 1. Der Vollzug der Bürgergemeindereglemente und der Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse 2. Die Aufsicht über das gesamte Bürgergemeindepersonal
Geschäftskreise	Art. 18	⁵ Im übertragenen Wirkungskreis vollzieht der Bürgerrat die eidgenössischen und die kantonalen Erlasse, soweit deren Vollzug den Bürgergemeinden übertragen ist. ¹ Den einzelnen Mitgliedern des Bürgerrates werden besonders ausgeschiedene Departemente zugeteilt.
		 ²Innerhalb dieser Geschäftskreise hat das Bürgerratsmitglied folgende selbständige Entscheidungsbefugnisse: 1. Materialeinkäufe im Rahmen der Budgetkredite und Arbeitsvergebungen bis CHF 2'500 2. Dringend nötige Einzelentscheidungen zur Durchführung der Bürgerratsbeschlüsse.
Sitzungen	Art. 19	¹ Der Bürgerrat hält in der Regel monatlich seine ordentliche Sitzung ab. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ² Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.
Mitarbeiter an Sitzungen	Art. 20	¹ Der Bürgerrat kann einzelne MitarbeiterInnen zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichten. ² SchreiberIn, KassierIn und die übrigen an den Sitzungen teilnehmenden MitarbeiterInnen haben beratende Stimme.
Schweigepflicht (§ 21 GG)	Art. 21	¹ Der Bürgerrat und die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordern.
		² Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellung- nahmen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.
Bürgergemeinde- präsident (§ 146 GG)	Art. 22	Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher der Bürgergemeinde. Er hat in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat den Vorsitz. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Er handelt für den Bürgerrat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Bei Verhinderung des Präsidenten besorgt der Vizepräsident die Amtsführung und bei dessen Verhinderung ein vom Bürgerrat aus seiner Mitte bezeichneter Stellvertreter.

2.5 Kontrollorgan: Rechnungsprüfungskommission

Zusammenset- zung/ Amtsdauer (§ 148 GG)	Art. 23	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Bürgerrates zusammen.
Befugnisse	Art. 24	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Bürgergemeinde und ihrer Unternehmungen.
		² Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Bürgergemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.
		³ Die Bürgergemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskom- mission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überwei- sen.
Delegations-, Einsichts- und Auskunftsrecht	Art. 25	¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einverständnis mit der Bürgergemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.
		² Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.
		³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.
Schweigepflicht	Art. 26	Die Rechnungsprüfungskommission untersteht der gleichen Schweige- pflicht wie der Bürgerrat.
2.6 Hilfsorgane		
Ständige bera- tende Kommissi- onen	Art. 27	¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann bei Bedarf ständige beratende Kommissionen beschliessen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden in einem Kommissionsreglement festgelegt.
		² Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung.
Banntagskom- mission	Art. 28	Im Sinn einer ständig beratenden Kommission wird für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Banntages eine Banntagskommissi- on, bestehend aus 9-15 Mitgliedern, eingesetzt.
Konstituierung/ Amtsdauer	Art. 29	Die ständig beratenden Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Bürgerrates zusammen.

Nichtständige
beratende Kom-
missionen

Art. 30

¹Die Bürgergemeindeversammlung kann für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen einsetzen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

²Diese Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.

³Ist mit dem Ablauf einer bürgerrätlichen Amtsdauer der Auftrag einer nichtständigen beratenden Kommission noch nicht erfüllt, so ist für deren Weiterbestehen eine Neuwahl erforderlich.

Wahlbüro (§ 149 GG)

Art. 31

Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtet dasjenige der Einwohnergemeinde.

Verwaltung

Art. 32

¹Als Verwaltung der Bürgergemeinde gelten der/die SchreiberIn und der/die KassierIn. Die Verwaltungsdienstleistungen können gegen Entgelt auch dem Forstrevier zur Verfügung gestellt werden.

²Dem/der SchreiberIn obliegt die Protokollführung der Bürgergemeinde. Er/sie ist für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich.

³Der/die KassierIn besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassenwesen der Bürgergemeinde.

3. Bürgergemeindehaushalt und Rechnungswesen

Grundsatz	Art. 33	Der Bürgergemeindehaushalt ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; insbesondere sind die Mittel sparsam zu verwenden.
Budget (§ 158 GG)	Art. 34	Der Bürgerrat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieser ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende vom Bürgerrat der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.
Sondervorlagen (§ 159 GG)	Art. 35	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorla-

alige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

- ² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000-- für Fahrniserwerb,
 - neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000-- für Grundstückserwerb,
- neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000-- für Hochbauten,
- neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000-- für Tiefbauten,
- neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000-- für Werk- und Energieleitungen,
- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000--, davon ausgenommen sind die jährlich wiederkehrenden Entschädigungen für Dienstleistungen an das Forstrevier, welche unabhängig von ihrer Höhe immer im Budget beschlossen werden dürfen.

Finanzkompeten- Art. 36 zen (§ 160 GG)

¹Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- g. Ungebundene Ausgaben von insgesamt CHF 30'000.-- pro Jahr und von höchstens CHF 10'000.-- im Einzelfall.
- h. Erwerb und Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30'000.-- pro Jahr.
- Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten iährlichen Verkehrswert von CHF 30'000.--.
- j. Aufnahme von Darlehen bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 30'000.--.
- Verpfändung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 30'000.--.

²Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

Jahresrechnung (§§ 163, 164 GG) ¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

²Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.

4. Publikationspflicht und Rechtsmittelbelehrung

Unterschriftsberechtigung (§ 23 GG) Art.38

Art. 37

¹Erlasse, Verfügungen und Mitteilungen einer Bürgergemeindebehörde sind von deren PräsidentenIn und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

²Akte, die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten ergehen, sowie Verträge, sind vom Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

³Korrespondenzen und Mitteilungen (Hinweise, Belehrungen, Mahnungen, Verwarnungen und dergleichen) sind vom Bürgergemeindepräsidenten oder der Bürgergemeindepräsidentin und dem/der SchreiberIn zu unterzeichnen.

⁴Korrespondenz im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen und -gesprächen (Einladungen, Stellungnahmen, Hinweise und dergleichen) sind vom Departementschef oder der Departementschefin zu unterzeichnen

Publikationspflicht Art. 39

¹Die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung, die Erlasse der Bürgergemeinde sowie die Erwahrung der Urnenabstimmung werden im Gelterkinder Anzeiger bekannt gegeben.

²Die Publikationen im Zusammenhang mit Urnenwahlen und mit stiller Wahl richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 40

Verfügungen des Bürgerrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, worin die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist bekannt gegeben werden.

5. Inkraftsetzung

Aufhebung

Art. 41

Die Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2006 der Bürgergemeinde Gel-

terkinden wird aufgehoben.

Zeitpunkt des

Inkrafttretens

Art. 42

Die Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regie-

rungsrat in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

Der Bürgergemeindepräsident:

Sig. Thomas Hägler-Sutter

Die Schreiberin:

sig. Antonia Krapf

Die Bürgergemeindeordnung wird am 20. Dezember 2016 durch den Regierungsrat genehmigt und per 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.